

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Geschäftsbereich                                | GB 3 Recht, Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Grünflächen |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                          | Ressort 106 - Umweltschutz  |
|  | Bearbeiter/in                                   | Dirk Mücher   |
|  | Telefon (0202)                                  | 563 5542  |
|  | Fax (0202)                                      | 563 8049  |
|  | E-Mail  | dirk.muecher@stadt.wuppertal.de                                     |
|  | Datum:  | 02.07.2024  |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                             | <b>VO/0875/24</b><br>öffentlich                                     |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>05.09.2024</b>  | <b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen</b> | <b>Entscheidung</b>   |
| <b>Erweiterung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich Marpe/Adolf-Vorwerk-Straße</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Der Antragsteller regt im Rahmen eines Bürgerantrages gem. § 24 GO NRW an, dass die Stadt Wuppertal den im Antrag beschriebenen Wiesenstreifen an der Adolf-Vorwerk-Straße als Landschaftsschutzgebiet festsetzt.

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

In seinem Antrag weist der Antragsteller zunächst auf die im Frühjahr dieses Jahres bekanntgewordenen Pläne eines Wuppertaler Projektentwicklers hin, der weite Teile der Marpe einer Bebauung zuführen will. Er erwähnt auch, dass es bei den Ratsfraktionen hierzu eine breite Ablehnung gab und gibt. Ein wesentlicher Grund der Ablehnung ist der Schutzstatus des Gebietes. Die Fläche ist im Wesentlichen als Landschaftsschutzgebiet und im Bereich des Quellbereiches und des Bachlaufes des Murrenbaches als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan Wuppertal-Ost festgesetzt.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass längs der Adolf-Vorwerk-Straße ein ca. 60 m breiter und ca. 600m langer Wiesenstreifen nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde. Er beantragt nun, dass auch dieser Wiesenstreifen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt

werden soll. Damit für diesen Streifen, für den der o.g. Projektentwickler gem. Presseberichten bereits detailliertere Planungen vorbereitet hat, nicht problemlos ein Bebauungsplan durch den Rat der Stadt beschlossen werden kann.

Hierzu ist zu erläutern, dass die Wuppertaler Landschaftspläne in der derzeitigen Fassung und der derzeitige Flächennutzungsplan nahezu parallel bearbeitet wurden. Der sog. Wiesenstreifen an der Adolf-Vorwerk-Straße war im Entwurfsstadium des Flächennutzungsplanes als neue Wohnbaufläche dargestellt. Dies wurde im Landschaftsplan Wuppertal-Ost berücksichtigt in dem für diesen Bereich kein Landschaftsschutz festgesetzt wurde. Der Satzungsbeschluss zum Landschaftsplan Wuppertal Ost wurde zeitig im Jahre 2004 gefasst, der Flächennutzungsplanentwurf später noch geändert. U.a. wurde an der Adolf-Vorwerk-Straße auf die neue Wohnbaufläche verzichtet.

Wenn heutzutage der Landschaftsplan Wuppertal-Ost an der Stelle geändert werden sollte, wäre das zum einen mit einem kompletten Änderungsverfahren des Landschaftsplanes mit Offenlage und Satzungsbeschluss verbunden und zum anderen, müsste das neue Landschaftsschutzgebiet, genau wie dann auch das bestehende Landschaftsschutzgebiet in der Marpe mit der Einschränkung „temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung“ versehen werden. Da diese Flächen im Regionalplan Düsseldorf, der auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans hat, als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ASB und nicht mehr als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen sind. Diese Darstellung der temporären Erhaltung wurde bei den bisherigen Landschaftsplanverfahren von der Regionalplanungsbehörde gefordert.

Durch das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung der Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung“ ist der Bürgerantrag zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes zur Verhinderung von Bebauungsplänen hinfällig.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Ablehnung des Bürgerantrags hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung

### **Anlagen**

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW